

Niedersächsisches Ministerialblatt

71. (76.) Jahrgang

Hannover, den 3. 3. 2021

Nummer 8

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
C. Finanzministerium	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
Erl. 22. 2. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in Tageseinrichtungen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (RL IKiGa)	428
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	
Erl. 24. 2. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur niedrigschwelligen Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft — Neustart Niedersachsen Investition	432
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
RdErl. 1. 3. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die besonders tiergerechte Haltung von Nutztieren (Richtlinie Tierwohl)	433
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
Bek. 8. 2. 2021, Satzung der Niedersächsischen Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit	434
Bek. 1. 3. 2021, Bauaufsicht; anerkannte Prüfengeure für Baustatik im Land Niedersachsen	434
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	
Bek. 10. 2. 2021, Aufhebung der „Stiftung Industriekultur Ilseder Hütte und Landkreis Peine“	436
Bek. 22. 2. 2021, Anerkennung der „Angelo Mario Perriello Stiftung“	436
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	
Bek. 9. 2. 2021, Aufhebung der „Bewusste Erde Stiftung“	436
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
Bek. 3. 2. 2021, Anerkennung der „Helfenstein Familienstiftung 2021“	436
Bek. 18. 2. 2021, Zweckänderung der „Gertrud und Hellmut Barthel-Stiftung“	436
Rechtsprechung	
Bundesverfassungsgericht	437
Stellenausschreibungen	437

F. Kultusministerium**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Investitionen
in Tageseinrichtungen für Kinder im Alter von drei Jahren
bis zur Einschulung (RL IKiGa)**

Erl. d. MK v. 22. 2. 2021 — 52.2–51311/12 —

— **VORIS 21133** —**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 In Umsetzung des fünften Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsförderung“ 2020–2021 des Bundes nach Artikel 2 des Gesetzes über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakts vom 14. 7. 2020 (BGBl. I S. 1683) gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Investitionen in Tageseinrichtungen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Investitionen in Tageseinrichtungen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung. Zu den Investitionen gehören Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsmaßnahmen.

2.2 Die Investitionen dienen u. a.

- der Ausstattung von Betreuungsplätzen zur Erfüllung der Anforderungen an räumliche Gestaltung zur Bewegungs- und Barrierefreiheit,
- den Verpflegungsmöglichkeiten und
- der Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen.

2.3 Zu den förderfähigen Ausstattungsmaßnahmen zählen auch Investitionen, die der Umsetzung von Hygienekonzepten dienen. Die Anmietung von Luftreinigungsgeräten kann in Einzelfällen für Betreuungsräume gefördert werden, soweit der Raum nicht oder nur eingeschränkt über die Fenster regelmäßig gelüftet werden kann. Die Förderung der Anmietung von Luftreinigungsgeräten gilt nachrangig zu den übrigen genannten Investitionsmaßnahmen. Der Einsatz darf nur vorübergehend erfolgen. Dabei ist eine sach- und fachgerechte Auswahl und Aufstellung durch eine Fachfirma erforderlich. Hinweise dazu enthält das in **Anlage 1** beigefügte Merkblatt „Mobile Luftfilteranlagen in Klassenräumen — eine sinnvolle Ergänzung zur Lüftung?“ des NLGA.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Nds. AG SGB VIII sowie § 163 Abs. 4 i. V. m. § 165 Abs. 5 Satz 2 NKomVG (Erstempfänger). Sie können die Zuwendung nach Maßgabe der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO und Nummer 7.4 dieser Richtlinie an Dritte (Letztempfänger) weiterleiten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Investitionsmaßnahmen, die der Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze dienen, die in dem Zeitraum vom 1. 1. 2020 bis 31. 12. 2021 begonnen wurden und bis zum 30. 6. 2022 abgeschlossen sind.

4.2 Als Beginn i. S. der Nummer 4.1 gilt der Abschluss eines rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrags unter der Voraussetzung des unverzüglichen Beginns der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Leistungen (Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und/oder Ausstattungsmaßnahmen). Bei Vorhaben, die in selbständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein für diesen Abschnitt die Förderkriterien erfüllt sind.

4.3 Zusätzliche Betreuungsplätze i. S. der Nummer 4.1 sind Betreuungsplätze, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen.

4.4 Gefördert werden die entstandenen Ausgaben für die in Nummer 2 genannten Investitionen, soweit sie nicht bereits mit anderen Bundes- oder Landesmitteln gefördert werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendungshöhe darf 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

5.3 Wird mit der Maßnahme nicht ausschließlich der Zuwendungszweck verfolgt (z. B. gleichzeitige Schaffung von Betreuungsangeboten für Kinder unter drei Jahren), ist nur der Ausgabenanteil für Investitionen nach Nummer 2 dieser Richtlinie an den Gesamtausgaben zuwendungsfähig.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zweckbindung für zusätzlich geschaffene Plätze durch Neubau, Ausbau, Umbau oder Sanierung beträgt 25 Jahre, im Übrigen 5 Jahre.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das RLSB Hannover — Landesjugendamt —. Die Förderanträge sind nach einem einheitlichen Vordruck, der zum Download auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde verfügbar ist, bis spätestens zum 30. 4. 2021 (Ausschlussfrist) bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

7.3 Zur Ermittlung des maximalen Fördervolumens werden für die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe Verfügungsrahmen nach der vom LSN ermittelten Anzahl der Kinder im Alter von drei bis unter sieben Jahren zum 31. 12. 2019 gebildet (**Anlage 2**).

7.4 Soll die Zuwendung an einen Letztempfänger weitergeleitet werden, stellt der Erstempfänger den Förderantrag auf der Grundlage der Angaben des Letztempfängers. Der Erstempfänger bestätigt die Richtigkeit der Angaben.

7.5 Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns gemäß Nummer 1.3 VV-Gk zu § 44 LHO gilt als erteilt, wenn mit der Maßnahme ab dem 1. 1. 2020 begonnen wurde. Ein Anspruch auf Bewilligung kann aus der Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns nicht abgeleitet werden.

7.6 Die bewilligten Mittel sind bis zum 30. 9. 2022 (Ausschlussfrist) bei der Bewilligungsbehörde abzurufen.

7.7 Der Zuwendungsempfänger bestätigt mit dem Verwendungsnachweis die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung und teilt die Höhe der tatsächlich entstandenen Ausgaben mit.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 3. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An das
Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover

Mobile Luftfilteranlagen in Klassenräumen – eine sinnvolle Ergänzung zur Lüftung?

Hintergrund

Mit der Diskussion zur Relevanz der Übertragung von COVID-19 über eingeatmete Aerosole ist der Luftweg als Übertragungsweg verstärkt in den Fokus gerückt. Dies führt aktuell leider dazu, dass zunehmend reflexhaft den Werbeversprechen von Anbietern technischer Lösungen oder Aussagen einzelner, aber medial präserter Wissenschaftler, die Schutz vor luftgetragenen Viren versprechen, gefolgt wird. Einer der öffentlich wahrnehmbaren Protagonisten dieser wissenschaftlichen Diskussion ist zur Zeit unter anderem Prof. Kähler von der Bundeswehruniversität München (<https://www.unibw.de/lrt7/institut>). Zum Teil direkt gegensätzliche Positionen bezieht Prof. Kriegel von dem seit vielen Jahren im Bereich Lüftung forschenden Hermann-Rietschel-Institut, TU Berlin (https://blogs.tu-berlin.de/hri_sars-cov-2/ueber-diesen-blog/). Die unkritische Übernahme passend erscheinender aber möglicherweise unvollständiger oder falscher Einschätzungen von Herstellern oder einzelnen Wissenschaftlern ist zu vermeiden. Dies gilt auch für Selbstbau-Lösungen wie zum Beispiel die Abluftanlage, die von Klimach/Helleis vom Max-Planck-Institut für Chemie entwickelt wurden.

Wissenschaftliche Erkenntnisse, die sich als belastbar herausstellen, werden nach Prüfung durch öffentliche Stellen wie dem Umweltbundesamt zeitnah veröffentlicht bzw. aktualisiert und sind für Einschätzungen heranzuziehen.

Einschätzung: Wann sind mobile Lüftungssysteme zu empfehlen und wann nicht ?

Anhand von 3 Fällen soll dargestellt werden, ob technische Unterstützung von Lüftung wie zum Beispiel mobile Luftreinigungssysteme sinnvoll sind und wann sie nicht zu empfehlen sind.

1) Fensterlüftung ausreichend belüftbarer Räume

Ein Unterrichtsraum kann gemäß der einschlägigen Vorschriften, die das Lüften von Schulen betreffen, wie zum Beispiel die VDI 6040 „Raumluftechnik Schule“ oder die ASR A3.6 „Lüftung“ über Fenster belüftet werden.

„Erfolgt die Lüftung gemäß der UBA-Handreichung vom 15.10.2020 [d.h. nach 20 Minuten Unterricht], kann ein Luftwechsel von 3 pro Stunde und mehr erreicht werden. Das Infektionsrisiko durch mit Viren belastete Aerosole in der Raumluft wird dann im Allgemeinen nur noch als gering eingeschätzt.“[7]

Die niedersächsischen Schulträger wurden im Verlaufe der Pandemie durch die kommunalen Spitzenverbände zum Zustand der Möglichkeit der Belüftung von Unterrichtsräumen befragt. In der Mehrzahl der Fälle lagen keine oder geringe Lüftungseinschränkungen für Unterrichtsräume vor, die bereits behoben wurden oder deren Behebung beauftragt ist.

In diesen Fällen kann eine regelmäßige und ausreichende Stoß- oder Querlüftung der Unterrichtsräume gemäß der 20:5:20-Regel durchgeführt werden, die nach aktuellem Kenntnisstand für einen hohen Schutz vor luftgetragenen Virusübertragungen sorgt.

→ Es besteht keine Notwendigkeit zum zusätzlichen Betrieb eines mobilen Luftreinigungsgerätes.

2) Raumluftechnische Anlagen zur Raumbelüftung (RLT)

Ein Unterrichtsraum wird durch eine ordnungsgemäß gewartete RLT-Anlage (umgangssprachlich: „Lüftungsanlage“) mit Frischluft versorgt.

„Das Übertragungsrisiko von SARS-CoV-2 über sachgerecht instandgehaltene RLT-Anlagen ist als gering einzustufen“ [8]

Eine RLT-Anlage versorgt den Unterrichtsraum kontinuierlich und ausreichend mit Außenluft unabhängig von den Lüftungsnotwendigkeiten, die bei manueller Fensterlüftung bestehen. Durch eine RLT-Anlage wird eine gleichmäßige und dauerhafte Absenkung einer möglichen Virenbelastung der Raumluft sichergestellt (eine Virenfreiheit der Raumluft wird weder durch RLT-Anlagen noch durch mobile Luftfilteranlagen erzeugt).

Voraussetzung für die Nutzung einer RLT-Anlage: Räume, die über eine raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) be- und entlüftet werden, sind dann nutzbar, wenn sichergestellt ist, dass die Anlage nicht im Umluftbetrieb läuft und eine Wartung gemäß VDI 6022 erfolgt.

→ Es besteht keine Notwendigkeit zum zusätzlichen Betrieb eines mobilen Luftreinigungsgerätes. Der Betrieb eines zusätzlichen mobilen Luftreinigungsgerätes könnte in diesem Fall sogar eine Störung der Lüftungszirkulation der RLT-Anlage verursachen und damit die Gefährdung gegenüber luftgetragenen Viren vergrößern!

3) Fensterlüftung eingeschränkt belüftbarer Räume

Ein Unterrichtsraum kann belüftet werden aber nicht ausreichend gemäß der einschlägigen Vorschriften, wie zum Beispiel die VDI 6040 „Raumluftechnik Schule“ oder die ASR A3.6 „Lüftung“, die das Lüften von Schulen betreffen.

„Können in einem Raum Fenster nicht geöffnet werden und ist keine funktionsfähige RLT-Anlage vorhanden, kann der Raum für den Unterricht nicht genutzt werden.“[9]

„Eine Fensterlüftung muss bei Tätigkeitsaufnahme in den Räumen und dann in regelmäßigen Abständen erfolgen.“[10]

Die Nutzung eines Raumes als Unterrichtsraum setzt unter anderem die ausreichende Möglichkeit der Belüftung des Raumes voraus.

Ist erkennbar, dass dauerhaft eine deutliche Lüftungseinschränkung für einen Raum vorliegt, die nicht durch den Einbau einer dezentralen Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung korrigiert werden kann, ist dieser Raum nicht als Unterrichtsraum geeignet.

Für eine Übergangsphase kann ein **eingeschränkt zu belüftender Unterrichtsraum** bei zusätzlichem Betrieb eines geeigneten und von einer Fachfirma aufgestellten mobilen Luftreinigers weiter genutzt werden.

Nicht ausreichend zu belüftende Räume sind auch nicht vorübergehend als Unterrichtsräume geeignet!

Wird nach Prüfung der Notwendigkeit der technischen Nachrüstung die Anschaffung eines mobilen Luftfiltergerätes erwogen, so ist sicherzustellen, dass

- die Anlage mit geeigneten Filtern (HEPA 13 oder 14) ausgestattet ist,

- die Lautstärke beim Betrieb der Anlage in Schulen die Vorgaben der technischen Vorschriften nicht übersteigt (Unterrichtsräume: 35 dB),
 - die notwendige regelmäßige Wartung der Anlage eingeplant wird (Wichtig: Regelmäßiger Filterwechsel und Durchführung des Filterwechsels unter der Einstufung potentiell infektiöses Material.),
 - dass insbesondere die Filter des Gerätes gegen Manipulation durch nicht befugte Personen gesichert sind,
 - die Aufstellung durch fachlich qualifizierte Lüftungstechniker erfolgt (auch mobile Anlagen dürfen zum Beispiel keine Zugerscheinung verursachen und es ist sicherzustellen, dass der Raum möglichst vollständig durchströmt wird),
 - die Luftwechselrate des Gerätes das Mehrfache des Raumvolumens beträgt,
 - der Raum weiterhin regelmäßig und regelgerecht belüftet wird.
- Soll ein nur eingeschränkt nutzbarer Raum für Unterrichtszwecke genutzt werden, ist der Betrieb einer dezentralen Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung oder die Nutzung einer mobilen Luftfilteranlage zu prüfen.
- Mobile Luftfiltergeräte sind durch eine Fachfirma aufzustellen.
- Der Betrieb eines mobilen Luftfiltergerätes ersetzt nicht das Lüften! Auch bei Betrieb einer mobilen Luftreinigungsanlage ist die 20:5:20 Lüftungsregel zu beachten um den CO₂-Gehalt der Luft zu reduzieren!
- Ergänzend kann in Einzelfällen die Durchführung von Kohlendioxid-Messungen durchgeführt werden, die aber aufgrund der speziellen Raumsituation nur von einer Fachkraft durchgeführt und bewertet werden sollten.

Fazit:

Fensterlüftung (Stoß- oder Querlüftung) im 20:5:20 Rhythmus sorgt für eine erhebliche Senkung des Infektionsrisikos gegen SARS-CoV-2 Viren und andere luftgetragene Erreger sowie zu einer Reduzierung von Kohlendioxid (CO₂) und störenden Raumgerüchen. Lüftung mit Hilfe von RLT-Anlagen führt zu ähnlichen Effekten.

Erfolgt die Nutzung von Räumen, die nicht ausreichend belüftet werden können, können diese durch den Einsatz von dezentralen Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung ertüchtigt werden. Alternativ kann eine, allerdings nur vorübergehende Raumnutzung unter Einsatz von geeigneten mobilen Luftfiltergeräten erfolgen.

Wohlgemeinte Selbsthilfeaktivitäten sind zu vermeiden, da sie leicht unerwünschte, bei späteren Betrachtungen möglicherweise auch gesundheitsschädigende Nebenwirkungen entfalten können.

Verwendete Literatur:

- [1] „Das Risiko einer Übertragung von SARS-CoV-2 in Innenräumen lässt sich durch geeignete Lüftungsmaßnahmen reduzieren“, Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene am Umweltbundesamt, 12.8.2020
 - [2] Empfehlung der Bundesregierung „Infektionsschutzgerechtes Lüften“, 16.9.2020
 - [3] SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel, Arbeitsausschüsse beim BMAS, Fassung vom 10.8.2020
 - [4] „Lüften in Schulen“, Empfehlung des Umweltbundesamtes zu Luftaustausch und effizientem Lüften zur Reduzierung des Infektionsrisikos durch virushaltige Aerosole in Schulen, 15.10.2020
 - [5] „Mobile Luftreiniger in Schulen: Nur im Ausnahmefall sinnvoll“, Empfehlung des Umweltbundesamtes zum Einsatz von mobilen Luftreinigern als Lüftungsunterstützende Maßnahme bei SARS-CoV-2 in Schulen, 22.10.2020
 - [6] Bewertung der Bundesregierung „Infektionsschutzgerechtes Lüften – Beitrag mobiler Luftreiniger zum Infektionsschutz“, 3.11.2020
 - [7] „Einsatz mobiler Luftreiniger als Lüftungsunterstützende Maßnahme in Schulen während der SARS-CoV-2 Pandemie“, Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene (IRK) am Umweltbundesamt, 16.11.2020
 - [8] „SARS-CoV-2: Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen“ DGUV 12.10.2020
 - [9] „SARS-CoV-2 - Schutzstandard Schule“, DGUV 25.9.2020
 - [10] „Infektionsschutzgerechtes Lüften – Hinweise und Maßnahmen in Zeiten der SARS-CoV-2-Epidemie“, BAuA 9/2020
- Hörens wert: Eine aktuelle Bewertung zum Themenkreis ‚Abwehr luftgetragener Coronaviren‘ durch das Umweltbundesamt kann im Ärztetag-Podcast vom 9.11.2020 nachgehört werden (Infos zu Luftfiltern ca. ab Minute 10): <https://www.aerztezeitung.de/Podcasts/Mit-UV-C-Licht-und-Ozon-gegen-Corona-bringt-das-etwas-414490.html>

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsisches Landesgesundheitsamt
Roesebeckstr. 4 - 6, 30449 Hannover
Fon: 0511/4505-0, Fax: 0511/4505-140
www.nlga.niedersachsen.de

1. Auflage November 2020

Berechnungsgrundlage für den Verfügungsrahmen nach Nr. 7.3 der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Tageseinrichtungen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (RL IKiGa)“

laufende Nummer	Jugendamtsbezirk/örtlicher Träger	Bevölkerung am 31. 12. 2019		Aufteilung (gerundet auf Tausend EUR)
		darunter Kinder im Alter von 3 Jahren bis unter 7 Jahren (lt. vom LSN ermittelte Daten)	%-Anteil je örtlichem Träger	
1	Stadt Braunschweig	8 323	2,82 %	845 000 EUR
2	Stadt Salzgitter	4 306	1,46 %	437 000 EUR
3	Stadt Wolfsburg	5 046	1,71 %	512 000 EUR
4	Landkreis Gifhorn	7 281	2,46 %	739 000 EUR
5	Landkreis Göttingen	7 057	2,39 %	716 000 EUR
6	Stadt Göttingen	3 912	1,32 %	397 000 EUR
7	Landkreis Goslar	3 948	1,34 %	401 000 EUR
8	Landkreis Helmstedt	3 267	1,11 %	332 000 EUR
9	Landkreis Northeim	4 444	1,50 %	451 000 EUR
10	Landkreis Peine	5 358	1,81 %	544 000 EUR
11	Landkreis Wolfenbüttel	4 076	1,38 %	414 000 EUR
12	Landkreis Diepholz	7 875	2,66 %	799 000 EUR
13	Landkreis Hameln-Pyrmont	5 236	1,77 %	531 000 EUR
14	Region Hannover	17 369	5,88 %	1 763 000 EUR
15	Landeshauptstadt Hannover	19 778	6,69 %	2 007 000 EUR
16	Stadt Burgdorf	1 200	0,41 %	122 000 EUR
17	Stadt Laatzen	1 624	0,55 %	165 000 EUR
18	Stadt Langenhagen	2 158	0,73 %	219 000 EUR
19	Stadt Lehrte	1 741	0,59 %	177 000 EUR
20	Landkreis Hildesheim	9 410	3,18 %	955 000 EUR
21	Landkreis Holzminden	2 325	0,79 %	236 000 EUR
22	Landkreis Nienburg (Weser)	4 493	1,52 %	456 000 EUR
23	Landkreis Schaumburg	5 470	1,85 %	555 000 EUR
24	Landkreis Celle	6 883	2,33 %	699 000 EUR
25	Landkreis Cuxhaven	6 915	2,34 %	702 000 EUR
26	Landkreis Harburg	9 879	3,34 %	1 003 000 EUR
27	Landkreis Lüchow-Dannenberg	1 557	0,53 %	158 000 EUR
28	Landkreis Lüneburg	4 297	1,45 %	436 000 EUR
29	Hansestadt Lüneburg	2 789	0,94 %	283 000 EUR
30	Landkreis Osterholz	4 349	1,47 %	441 000 EUR
31	Landkreis Rotenburg (Wümme)	5 818	1,97 %	590 000 EUR
32	Landkreis Heidekreis	5 201	1,76 %	528 000 EUR
33	Landkreis Stade (ohne Hansestadt Buxtehude)	6 599	2,23 %	670 000 EUR
34	Hansestadt Buxtehude	1 448	0,49 %	147 000 EUR
35	Landkreis Uelzen	2 946	1,00 %	299 000 EUR
36	Landkreis Verden	5 574	1,89 %	566 000 EUR
37	Stadt Delmenhorst	3 154	1,07 %	320 000 EUR
38	Stadt Emden	1 886	0,64 %	191 000 EUR
39	Stadt Oldenburg (Oldenburg)	5 857	1,98 %	594 000 EUR
40	Stadt Osnabrück	5 558	1,88 %	564 000 EUR
41	Stadt Wilhelmshaven	2 487	0,84 %	252 000 EUR
42	Landkreis Ammerland	4 711	1,59 %	478 000 EUR
43	Landkreis Aurich	6 583	2,23 %	668 000 EUR
44	Landkreis Cloppenburg	7 491	2,53 %	760 000 EUR
45	Landkreis Emsland (ohne Stadt Lingen [Ems])	10 755	3,64 %	1 091 000 EUR

laufende Nummer	Jugendamtsbezirk/örtlicher Träger	Bevölkerung am 31. 12. 2019		Aufteilung (gerundet auf Tausend EUR)
		darunter Kinder im Alter von 3 Jahren bis unter 7 Jahren (lt. vom LSN ermittelte Daten)	%-Anteil je örtlichem Träger	
46	Stadt Lingen (Ems)	2 070	0,70 %	210 000 EUR
47	Landkreis Friesland	3 470	1,17 %	352 000 EUR
48	Landkreis Grafschaft Bentheim	5 350	1,81 %	543 000 EUR
49	Landkreis Leer	6 367	2,15 %	646 000 EUR
50	Landkreis Oldenburg	4 839	1,64 %	491 000 EUR
51	Landkreis Osnabrück	13 953	4,72 %	1 416 000 EUR
52	Landkreis Vechta	6 203	2,10 %	630 000 EUR
53	Landkreis Wesermarsch	2 983	1,01 %	303 000 EUR
54	Landkreis Wittmund	1 940	0,66 %	197 000 EUR
Summe	LAND NIEDERSACHSEN	295 609	100 %	30 001 000 EUR

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur niedrigschwelligen Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft – Neustart Niedersachsen Investition

Erl. d. MW v. 24. 2. 2021 – 35-32329/1400 –

– VORIS 77000 –

Bezug: Erl. v. 1. 9. 2020 (Nds. MBl. S. 915)
– VORIS 77000 –

Nummer 7 des Bezuserlasses wird mit Wirkung vom 24. 2. 2021 wie folgt geändert:

1. Es wird die folgende neue Nummer 7.5 eingefügt:
„7.5 Für bis zum 27. 11. 2020 bei der Bewilligungsstelle eingereichte Förderanträge gilt die Zustimmung zur Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns als erteilt, sofern mit der Maßnahme nicht vor dem 16. 2. 2021 begonnen wurde.“
2. Die bisherigen Nummern 7.5 und 7.6 werden Nummern 7.6 und 7.7.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

– Nds. MBl. Nr. 8/2021 S. 432

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für die besonders tiergerechte Haltung von Nutztieren
(Richtlinie Tierwohl)**

RdErl. d. ML v. 1. 3. 2021 — 104-60171/02-2021 —

— VORIS 78900 —

Bezug: RdErl. v. 1. 8. 2017 (Nds. MBl. S. 1120), zuletzt geändert durch RdErl. v. 15. 3. 2019 (Nds. MBl. S. 621) — VORIS 78900 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 3. 2021 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im ersten Spiegelstrich werden die Worte „Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 5. 2017 (ABl. EU Nr. L 129 S. 1)“ durch die Worte „Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 12. 2020 (ABl. EU Nr. L 437 S. 1)“ ersetzt.
 - b) Der zweite und der dritte Spiegelstrich erhalten folgende Fassung:
 - „— Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 549; 2016 Nr. L 130 S. 9; 2017 Nr. L 327 S. 83), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 12. 2020 (ABl. EU Nr. L 437 S. 1),
 - Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 608; 2016 Nr. L 130 S. 14), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 12. 2020 (ABl. EU Nr. L 437 S. 1).“

c) Im vierten Spiegelstrich werden die Worte „Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/1242 der Kommission vom 10. 7. 2017 (ABl. EU Nr. L 178 S. 4)“ durch die Worte „Durchführungsverordnung (EU) 2020/1009 der Kommission vom 10. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 224 S. 1)“ ersetzt.

2. In Nummer 16.4 Satz 2 werden die Worte „innerhalb eines Monats“ gestrichen.

3. Nummer 23 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Tierzahl, die im Verpflichtungszeitraum besonders tiergerecht gehalten und nach der Aufzucht zur Zucht, zur Mast oder anderweitig vermarktet oder umgestellt wird.“

3. Die Anlagen werden wie folgt geändert

a) Anlage 1 Nr. 1.2 erhält folgende Fassung:

„1.2 Durchführung einer betriebsindividuellen Risikoanalyse zum Kupierverzicht durch eine anerkannte Beraterin oder einen anerkannten Berater oder eine Tierärztin oder einen Tierarzt vor Beginn der Verpflichtung	2“.
---	-----

b) Anlage 2 Nr. 1.2 erhält folgende Fassung:

„1.2 Durchführung einer betriebsindividuellen Risikoanalyse zum Kupierverzicht durch eine anerkannte Beraterin oder einen anerkannten Berater oder eine Tierärztin oder einen Tierarzt vor Beginn der Verpflichtung	2“.
---	-----

An
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
das Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung

— Nds. MBl. Nr. 8/2021 S. 433

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**Satzung
der Niedersächsischen Bingostiftung
für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit****Bek. d. MU v. 8. 2. 2021 — 16-11741 —****Bezug:** Bek. v. 20. 11. 2019 (Nds. MBl. S. 1611)

Das MU hat mit Bescheid vom 27. 1. 2021 die in der **Anlage** abgedruckte und vom Kuratorium am 22. 9. 2020 und durch Umlaufbeschluss vom 11. 1. 2021 beschlossene Änderung der Satzung der Stiftung „Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit“ genehmigt.

Die mit Bezugsbekanntmachung bekannt gemachte Satzung vom 20. 11. 2019 wird mit Wirkung vom 5. 2. 2021 wie folgt geändert:

— Nds. MBl. Nr. 8/2021 S. 434

Anlage**Änderung der Satzung
der Niedersächsischen Bingostiftung
für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit
vom 27. 1. 2021**

1. Dem § 7 wird der folgende Absatz 5 angefügt:
„(5) Sitzungen können nach Entscheidung der Vorsitzenden beziehungsweise des Vorsitzenden des Organs auch per Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Die Entscheidung ist mit der Einberufung des Gremiums bekanntzugeben.“
2. § 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Satz 1 eingefügt:
„Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend oder vertreten sind.“
 - b) Die bisherigen Sätze 1 bis 5 werden Sätze 2 bis 6.

**Bauaufsicht;
anerkannte Prüferingenieure für Baustatik
im Land Niedersachsen****Bek. d. MU v. 1. 3. 2021 — 63-24202/7-3.1 —****Bezug:** Bek. v. 20. 10. 2020 (Nds. MBl. S. 1166)

1. In der **Anlage** werden die anerkannten Prüferingenieure für Baustatik mit Sitz im Land Niedersachsen und das Prüfam für Baustatik bekannt gegeben.
2. Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

An die
Bauaufsichtsbehörden

— Nds. MBl. Nr. 8/2021 S. 434

Anlage**Prüfam für Baustatik**

Die Prüfstelle für Baustatik beim Bauordnungsamt Hannover ist als Prüfam für Baustatik bestimmt.

**Anerkannte Prüferingenieure für Baustatik
mit Sitz im Land Niedersachsen**

Name	Anschrift Telefon/E-Mail	Fachrichtung*)	Geltungsdauer
Baars, Hermann Dipl.-Ing.	38106 Braunschweig Pockelsstraße 7 Tel. 0531 23832-0 pruefing.baars@ martens-puller.de	M	23. 8. 2031
Betzler, Martin Prof. Dr.-Ing.	21614 Buxtehude Gooshören 3 Tel. 04163 8654140 betzler@bo-eng.de	M	23. 12. 2030
Brune, Ralf Dipl.-Ing.	30159 Hannover Georgstraße 8 A Tel. 0511 368499-0 brune@ssb- ingenieure.de	S	16. 3. 2030
Duensing, Jörg Dipl.-Ing.	30625 Hannover Karl-Wiechert-Allee 1 B Tel. 0511 3407-135 joerg.duensing@ pruefing-duensing.de	M	7. 4. 2029
Empelmann, Martin Prof. Dr.-Ing.	38106 Braunschweig Rebenring 31 Tel. 0531 2885988-1 m.empelmann@ ipe-ing.de	M	5. 4. 2031

Name	Anschrift Telefon/E-Mail	Fachrichtung*)	Geltungsdauer
Gerke, Dirk Dipl.-Ing.	30163 Hannover Rühmkorfstraße 8 Tel. 0511 656696-10 d.gerke@sgs-bauing.de	M	24. 9. 2028
Göhlmann, Jochim Dr.-Ing.	30539 Hannover Expo Plaza 10 Tel. 0511 98494-21 j.goehlmann@grbv.de	M	17. 9. 2038
Heusinger, Lutz Dr.-Ing.	30655 Hannover Gehägestraße 20 D Tel. 0511 90956-78 info@drheusinger.net	M	19. 10. 2023
Kemper, Karsten Dipl.-Ing.	49084 Osnabrück Mindener Straße 205 Tel. 0541 406848-251 pruefingenieur@ okl-ingenieur.de	M	23. 7. 2031
Kersten, Timo Dipl.-Ing.	21614 Buxtehude Lüneburger Schanze 9 Tel. 04161 7401-0 pruefingenieur@kfp- ingenieure.de	M	28. 2. 2042
Krahwinkel, Manuel Prof. Dr.-Ing.	26133 Oldenburg (Oldenburg) Cloppenburger Straße 200 Tel. 0441 92178-0 manuel.krahwinkel@ hcu-hamburg.de	S	9. 12. 2037
Kreutzfeldt, Jens Dipl.-Ing.	30169 Hannover Gerberstraße 4 Tel. 0511 215564-0 mail@kreutzfeldt- online.de	S	20. 7. 2041
Kruse, Hans Prof. Dr.-Ing.	26133 Oldenburg (Oldenburg) Cloppenburger Straße 200 Tel. 0441 92178-0 kruse@eriksen.de	S M	18. 6. 2022**)
Laumann, Ernst Jörg Prof. Dr.-Ing.	49084 Osnabrück Mindener Straße 205 Tel. 0541 406848-200 pruefingenieur@ okl-ingenieur.de	S M	27. 8. 2038

Name	Anschrift Telefon/E-Mail	Fachrichtung*)	Geltungsdauer	Name	Anschrift Telefon/E-Mail	Fachrichtung*)	Geltungsdauer
Meyer, Ralf Dr.-Ing.	31137 Hildesheim Gropiusstraße 3 Tel. 05121 91878-0 info@rmeyer-ing.de	M	13. 12. 2026	Wallner, Andreas Dipl.-Ing.	31137 Hildesheim Lilly-Reich-Straße 1 Tel. 05121 288020 ib.wallner@t-online.de	M	19. 6. 2022**)
Pasternak, Hartmut Prof. Dr.-Ing.	38116 Braunschweig Haberweg 8 Tel. 0531 2512906 h.pasternak@arcor.de	S	23. 5. 2022	Wegner, Dirk Dipl.-Ing.	31137 Hildesheim Lilly-Reich-Straße 1 Tel. 05121 288020 wegner@ht-consult.de	M	25. 2. 2032
Reip, Udo Dipl.-Ing.	26135 Oldenburg (Oldenburg) Koppelstraße 6 a Tel. 0441 361329-0 reip@tss-ingenieure.de	M	3. 2. 2027	Wienecke, Wolfgang Dipl.-Ing.	38102 Braunschweig Wolfenbütteler Straße 31 B Tel. 0531 24258-0 w.wienecke@ hhw-ingenieure.de	S	22. 4. 2023
Rowohl, Dominic Dr.-Ing.	26133 Oldenburg (Oldenburg) Cloppenburger Straße 200 Tel. 0441 92178-0 rowohl@eriksen.de	S	31. 8. 2044	Winsel- mann, Dieter Dr.-Ing.	38114 Braunschweig Varrentrappstraße 14 Tel. 0531 25616-0 winselmann@ dup-bs.de	M	31. 3. 2023**)
Schween, Tobias Dr.-Ing.	49393 Lohne Neuer Markt 4 Tel. 04442 9238-0 info@tss-ingenieure.de	S	16. 10. 2030	Zweitniederlassungen:			
Sellmann, Klaus Dipl.-Ing.	30823 Garbsen An der Feuer- wache 3—5 Tel. 05137 99186-0 k.sellmann@ burmester-sellmann.de	M	16. 8. 2032	Geselle, Andreas Dipl.-Ing.	38122 Braunschweig Frankfurter Straße 4 Tel. 0531 27326-0 andreas.geselle@ efg-ing.de	M	26. 6. 2033
Siems, Michael Prof. Dr.-Ing.	38112 Braunschweig Daimlerstraße 18 Tel. 0531 12331-00 m.siems@ipu-ing.de	S	18. 8. 2035	Lommen, Hans-Gerd Dipl.-Ing.	48529 Nordhorn Hauptstraße 1 Tel. 05921 3027540 lommen@idn-du.de	S	17. 1. 2042
Speich, Martin Prof. Dr.-Ing.	30159 Hannover Lange Laube 19 Tel. 0511 123566-60 martin.speich@web.de	H	18. 1. 2022**)	Schäfers, Tobias Dipl.-Ing.	48529 Nordhorn Hauptstraße 1 Tel. 05921 3027540 schaefers@idn-du.de	M	7. 3. 2032
Stüven, Herbert Dipl.-Ing.	30159 Hannover Georgstraße 8 A Tel. 0511 368499-0 stueven@ssb- ingenieure.de	S M	7. 9. 2021	Streck, Dietmar Dr.-Ing.	48529 Nordhorn Hauptstraße 1 Tel. 05921 3027540 streck@idn-du.eu	S	17. 12. 2025
Tranel, Günter Dr.-Ing.	26133 Oldenburg (Oldenburg) Cloppenburger Straße 200 Tel. 0441 92178-0 tranel@eriksen.de	M	26. 8. 2031	Vier, Karl-Heinz Dipl.-Ing.	37085 Göttingen Rohnsweg 58 Tel. 0551 2934005 vier@mehlhorn-vier.de	M	17. 9. 2030

*) S = Stahlbau, M = Massivbau, H = Holzbau.

**) Beschränkung gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 und 4 BauPrüfVO.

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**Aufhebung der „Stiftung
Industriekultur Ilseder Hütte und Landkreis Peine“****Bek. d. ArL Braunschweig v. 10. 2. 2021**
— 2.11741/40-239 —

Mit Schreiben vom 18. 12. 2020 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 und § 8 Abs. 1 NStiftG die „Stiftung Industriekultur Ilseder Hütte und Landkreis Peine“ mit Sitz in Ilsede gemäß § 87 Abs. 1 BGB aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 8/2021 S. 436

Anerkennung der „Angelo Mario Perriello Stiftung“**Bek. d. ArL Braunschweig v. 22. 2. 2021**
— 2.11741/42-127 —

Mit Schreiben vom 3. 2. 2021 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 16. 12. 2020 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gleichen Datums die „Angelo Mario Perriello Stiftung“ mit Sitz in Göttingen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, des Wohlfahrtswesens sowie mildtätiger Zwecke in der Stadt Göttingen. Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung von steuerbegünstigten Körperschaften, die Unterstützung von Autisten und älteren Menschen sowie weiterer Personen mit Einschränkungen mittels Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum sowie außerdem durch die pädagogische und soziale Förderung von Kindern und Jugendlichen.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Herrn Franco Perriello
Steinweg 3
37077 Göttingen.

— Nds. MBl. Nr. 8/2021 S. 436

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg**Aufhebung der „Bewusste Erde Stiftung“****Bek. d. ArL Lüneburg v. 9. 2. 2021**
— LG.07-11741/532 —

Mit Schreiben vom 23. 12. 2020 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die Aufhebung der mit Schreiben vom 20. 3. 2019 anerkannten „Bewusste Erde Stiftung“ mit Sitz in Lüneburg gemäß § 7 NStiftG i. V. m. den §§ 48, 49 und 50 BGB genehmigt.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Bewusste Erde Stiftung
c/o Herrn Eduard Paschkowski
Weinbergsweg 22
21365 Adendorf.

— Nds. MBl. Nr. 8/2021 S. 436

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**Anerkennung der
„Helfenstein Familienstiftung 2021“****Bek. d. ArL Weser-Ems v. 3. 2. 2021**
— 2.02-11741-10 (073) —

Mit Schreiben vom 3. 2. 2021 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 25. 1. 2021 die „Helfenstein Familienstiftung 2021“ mit Sitz in der Stadt Vechta gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zwecke der Stiftung sind:

- Die Stiftung soll die Stifterin, deren Ehepartner, deren gemeinsame Kinder sowie die weiteren leiblichen Nachkommen der Stifterin („Stifterfamilie“) in allen Lebenslagen ideell sowie materiell unterstützen und fördern. Adoptiv- und Stiefkinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt.
- Die Stiftung soll die Verbundenheit der Stifterfamilie erhalten und stärken.
- Die Stiftung soll die persönliche Entwicklung der Familienmitglieder stärken, fördern und unterstützen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Helfenstein Familienstiftung 2021
Taubenstraße 14
49377 Vechta.

— Nds. MBl. Nr. 8/2021 S. 436

**Zweckänderung der
„Gertrud und Hellmut Barthel-Stiftung“****Bek. d. ArL Weser-Ems v. 18. 2. 2021**
— 2.02-11741-06 (008) —

Mit Schreiben vom 18. 2. 2021 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG eine Änderung des Stiftungszwecks der „Gertrud und Hellmut Barthel-Stiftung“ genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Förderung von Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe und des Umweltschutzes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege kulturhistorischer wertvoller Bauten in Varel, Vergabe von Stipendien an begabte Studenten sowie Wissenschaftler zur Förderung des Studiums, insbesondere von Papiermachern, umweltfreundlicher Technologien und zur Forschung auf diesen Gebieten, gleiches gilt für Einzelprojekte, Förderung des Umweltschutzes, Förderung kultureller Einrichtungen, beispielsweise Museen, im Gebiet des ehemaligen Großherzogtums Oldenburg und im Bundesstaat Sachsen, Förderung der Bildung und Erziehung an allgemeinbildenden Schulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie Förderung von Lehre und Forschung und deren Einrichtungen, insbesondere im Bereich der Papiererzeugung und Verfahrenstechnik.

— Nds. MBl. Nr. 8/2021 S. 436

Rechtsprechung**Bundesverfassungsgericht**

Leitsätze
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 1. 12. 2020
 – 2 BvR 916/11 –
 – 2 BvR 636/12 –

1. Die Regelung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung unterfällt als Maßnahme der Führungsaufsicht der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für das Strafrecht gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG.
2. § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12, Satz 3 StGB in Verbindung mit § 463a Abs. 4 StPO ist materiell verfassungsgemäß:
 - a) Die konkrete gesetzliche Ausgestaltung der Möglichkeit, den Aufenthaltsort eines Weisungsbetroffenen gemäß § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12, Satz 3 StGB in Verbindung mit § 463a Abs. 4 StPO anlassbezogen festzustellen, greift weder in den Kernbereich privater Lebensgestaltung ein, noch führt sie zu einer mit der Menschenwürde unvereinbaren „Rundumüberwachung“.
 - b) Die gesetzliche Regelung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung trägt den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Normenklarheit und der Verhältnismäßigkeit Rechnung.
 - c) § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12, Satz 3 StGB verstößt nicht gegen das Resozialisierungsgebot aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG. Eine wesentliche Erschwerung der Wiedereingliederung des Betroffenen in die Gesellschaft oder der Möglichkeit einer eigenverantwortlichen Lebensführung ist nicht gegeben. Die mit der „elektronischen Fußfessel“ verbundenen Einschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit sind jedenfalls zum Schutz der hochrangigen Rechtsgüter des Lebens, der Freiheit, der körperlichen Unversehrtheit und der sexuellen Selbstbestimmung Dritter gerechtfertigt.
 - d) Die gesetzliche Regelung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung verletzt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht. § 463a Abs. 4 StPO trägt den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten Rechnung.

3. Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber die Einholung eines Sachverständigengutachtens vor der Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nicht zwingend vorgeschrieben hat. Dessen Notwendigkeit kann sich im Einzelfall jedoch aus dem verfassungsrechtlichen Gebot bestmöglicher Sachaufklärung ergeben.
4. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die spezialpräventiven Wirkungen und technischen Rahmenbedingungen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung empirisch zu beobachten und das gesetzliche Regelungskonzept gegebenenfalls den dabei gewonnenen Erkenntnissen anzupassen.

– Nds. MBl. Nr. 8/2021 S. 437

Leitsätze
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 16. 12. 2020
 – 2 BvE 4/18 –

1. Die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste ist angesichts ihrer in der Regel verdeckten Arbeitsweise und des damit verbundenen Risikos von Missständen von hervorragender Bedeutung. Dies gilt grundsätzlich auch im Hinblick auf den Einsatz von V-Personen.
2. Die Bundesregierung kann eine Mitwirkung an der Vernehmung eines V-Person-Führers im Untersuchungsausschuss unabhängig von einer konkreten Grundrechtsgefährdung unter Berufung auf eine Vertraulichkeitszusage verweigern, wenn Gründe des Staatswohls dies im Einzelfall zwingend erfordern. Dies kann in besonders gelagerten Sachverhalten der Fall sein, wenn allein die Zusage und Wahrung uneingeschränkter Vertraulichkeit die Arbeitsfähigkeit der Nachrichtendienste in einem bestimmten Milieu gewährleistet. Für das Vorliegen derartiger spezifischer Umstände, die die Erteilung und Wahrung einer unbeschränkten Vertraulichkeitszusage rechtfertigen, bedarf es einer besonderen vorherigen Begründung.

– Nds. MBl. Nr. 8/2021 S. 437

Stellenausschreibungen

Die **Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)** bietet Ihnen als

Leitung des Oberrechnungsamtes der EKD (w/m/d)
 (BesGr. B 3 BVG-EKD oder vergleichbar)

als Volljuristin bzw. Volljurist oder Wirtschaftswissenschaftlerin bzw. Wirtschaftswissenschaftler (z. B. Wirtschaftsprüferin bzw. Wirtschaftsprüfer) ab dem 1. 7. 2021 eine herausfordernde und verantwortliche Leitungsposition in Vollzeit in der Rechnungs- und Betriebsprüfung bei der evangelischen Kirche. Haben Sie Freude daran, Tradition und Aufbruch, Sicherheit und Innovation, Prüfung und Beratung als ausgewiesene Fachkraft miteinander zu verbinden? Möchten Sie die Entwicklung Ihrer Kirche aktiv und innovativ mitgestalten und sind analytisch sicher und kommunikationsstark? Dann sind Sie bei uns als Führungspersönlichkeit für die Leitung des Oberrechnungsamtes der EKD (ORA) in Hannover genau richtig. Weitere Informationen zur Stelle und den Aufgaben erhalten Sie unter <https://online-bewerbung.kirchen-diakonie-jobs.de/145786>.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit vollständigen Unterlagen **bis zum 17. 3. 2021** per E-Mail an die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) – Kirchenamt – Präsident Dr. Hans Ulrich Anke, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover, hansulrich.anke@ekd.de.

– Nds. MBl. Nr. 8/2021 S. 437

Bei der **Stadt Lehrte** ist zum 1. 3. 2021 die Stelle

der Ersten Stadträtin oder des Ersten Stadtrates (w/m/d)
 (allgemeine Stellvertreterin oder allgemeiner Stellvertreter
 des Bürgermeisters)

aufgrund des Ausscheidens des Stelleninhabers zu besetzen.

Nähere Informationen erhalten Sie unter www.lehrte.de.

Reichen Sie bitte Ihre Bewerbung in einer PDF-Datei mit aussagekräftigen Unterlagen **bis zum 14. 3. 2021** ausschließlich per E-Mail an f.boffer@nsi-consult.com, bei der NSI Consult Beratungs- und Servicegesellschaft mbH, ein.

– Nds. MBl. Nr. 8/2021 S. 437

